

früher oder später entstanden, zu gleichen Rechten neben einander geordnet.

Zürich, den 19. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

B. Brändli.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

G e s e z

betreffend die Einführung der §§ 474 bis 902
des privatrechtlichen Gesetzbuches.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Das dritte Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches, das Sachenrecht enthaltend, tritt mit dem 1. Heumonate 1854 in Kraft.

§ 2. Wo durch das Gesetz eine Frist von zehn Jahren oder eine längere als Verjährungs- oder Erbschaftsfrist eingeführt wird, kommt auch ein vor Ein-

führung des Gesetzes vorhandener Besitz in Anrechnung, aber es bedarf in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung oder Ersizung mindestens des Ablaufes von fünf Jahren nach der Einführung des Gesetzes.

Kürzere Verjährungs- oder Ersizungsfristen fangen erst mit dem Zeitpunkte der Einführung des Gesetzes zu laufen an.

§ 3. Die Bestimmung der §§ 777 litt. b. und 779 (Beschränkung der Grundversicherung auf drei ausstehende Zinse) tritt erst mit Maitag 1856 in Wirksamkeit.

§ 4. Die Bestimmungen des Stadt- und Landrechts und anderer älterer Statuten, Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben, so weit sie mit diesem Theile des privatrechtlichen Gesetzbuches im Widerspruche stehen.

Zürich, den 19. April 1854.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

B. Brändli.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 22. April 1854.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.
